

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998, erlässt die Gemeinde Röttenbach folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Gemeindewaage im Ortsteil Mühlstetten:

(Gemeindewaagegebührensatzung)

§ 1 Wiegegebühren

(1) Die Gemeinde Röttenbach erhebt für die Benutzung der Gemeindewaage im Ortsteil Mühlstetten folgende Gebühren:

- | | | |
|--|------|-------|
| 1. Wiegen eines Stücks Kleinvieh oder eines Schweins | 0,50 | Euro |
| 2. Wiegen eines Stücks Großvieh | 1,00 | Euro |
| 3. Wiegen anderer Gegenstände je angefangene 100 kg | 0,05 | Euro, |
| mindestens jedoch | 1,00 | Euro. |

(2) Bei der Gebührenermittlung wird das Bruttogewicht zugrunde gelegt.

(3) Für Wiegegeschäfte außerhalb der Wiegezeiten werden die doppelten Gebühren erhoben.

(3) Für die Ausstellung einer Wiegekartenzweitschrift ist eine Gebühr von 0,15 Euro zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Auftraggeber.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Wiegegebühren werden nach Abschluss des Wiegegeschäfts berechnet und sind sofort bei – der Gemeindekasse zur Zahlung fällig.

(2) Die ausgestellte Wiegekarte dient zugleich als Gebührenquittung.
wird keine Begrenzung des Alters festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Röttenbach, 11.09.2001
Gemeinde Röttenbach



Schneider
Erster Bürgermeister

